

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 9

Artikel: Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich
Autor: Grendelmeier, E. / Peter, M. / L.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich

Am 6. September 1954 beschloss die vorberatende Kommission * dem Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 1954 betr. Volksinitiative für die politische Gleichberechtigung der Frauen beizustimmen und dem Kantonsrat den gleichlautenden Antrag zu stellen:

I. Die Volksinitiative betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen wird den Stimmberchtigten zur Ablehnung empfohlen.

II. Der Regierungsrat wird ersucht, die Volksabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht an das Volk zu verfassen.

III. Das Postulat Nr. 764 über die Durchführung der Volksabstimmung betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen wird als erledigt abgeschrieben.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Wann die sicher interessante Diskussion im Kantonsrat über die PdA-Initiative durchgeführt wird, ist noch unbestimmt.

Am 8. September 1954 hat der **Frauenstimmrechtsverein Zürich** an alle Mitglieder des Kantonsrates folgenden Brief gesandt:

Frauenstimmrechtsverein Zürich

Zürich, 8. September 1954
Butzenstrasse 9

Betrifft: Gegenvorschlag zur Volksinitiative der Partei der Arbeit betr.
Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts.

Sehr geehrter Herr Kantonsrat,

Die demnächst im Kantonsrat zur Beratung gelangende Volksinitiative der Partei der Arbeit betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen veranlasst uns, Ihnen unsere Stellungnahme hierzu bekannt zu geben.

- 1) Der Frauenstimmrechtsverein Zürich hält die Initiative mit ihrer Forderung des „Stimmrechtes in allen Angelegenheiten und der Wählbarkeit für alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden“ für verfehlt, da das integrale Frauenstimm- und Wahlrecht erst vor 7 Jahren mit wuchtigem Mehr verworfen wurde.
- 2) Es scheint uns daher richtig, dass ein **Gegenvorschlag** gemacht werde, um der Partei der Arbeit den **Rückzug ihrer Initiative** zu ermöglichen, da derselben nach unserm Dafürhalten im heutigen Zeitpunkt ein negativer Erfolg beschieden wäre.
- 3) Der Frauenstimmrechtsverein Zürich hält das **Postulat der sozialdemokratischen Fraktion** an Stelle der Initiative für eine günstige Lösung. Darnach würde Art. 16 der Kantonsverfassung wie folgt ergänzt:

* siehe „Staatbürgerin“ No. 7/8, 1954

„Bei allen nach Massgabe von Art. 30 dieser Verfassung stattfindenden Volksabstimmungen haben die Schweizerbürgerinnen das gleiche Stimmrecht wie die Schweizerbürger“.

Die Verwirklichung dieses Postulates würde der immer wieder geforderten schrittweisen Einführung des Frauenstimmrechts entgegenkommen und das Mitspracherecht der Schweizerbürgerin bei kantonalen Abstimmungen (Gesetzesvorlagen und Sachfragen) in die Wege leiten.

- 4) Eine separat durchgeführte Abstimmung über das Sachstimmrecht der Frauen würde ausserdem in keiner Weise die Vorlage des Wahlgesetzes berühren, ebensowenig wie die Motion Glattfelder über die Einführung des fakultativen Stimm- und Wahlrechtes in den Gemeinden.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die bevorstehende Debatte diesen uns günstig erscheinenden Verlauf nehmen wird und dass der Kantonsrat in der üblichen aufgeschlossenen Weise die Gelegenheit ergreifen wird, um dem Jahrzehntealten Wunsche der Frauen nach politischer Gleichberechtigung wenigstens teilweise zur Verwirklichung zu verhelfen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
für den
Frauenstimmrechtsverein Zürich
E. Grendelmeier M. Peter

Leider können wir diesen unsrern Antrag nur durch unsere stumme Anwesenheit auf der Tribüne des Ratssaales und durch persönliche Befürwortung bei den uns bekannten Kantonsräten unterstützen. Aber tun wir alle das mögliche.

Die Motion von Dr. Hans Glattfelder, * Zürich, vom 26. April 1954 über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden steht ebenfalls auf der Geschäftsliste des Kantonsrates.

Ebenso werden in nächster Zeit die Verhandlungen über das neue Wahlgesetz ** im Kantonsrat stattfinden.

Wir bitten daher alle Mitglieder und Freunde unserer Sache, denen es irgend möglich ist, jeweils am Montagmorgen von 8.15 Uhr an auf der Tribüne des Ratszales unser Interesse an diesen Verhandlungsgegenständen zu bekunden.

Sollten diese uns direkt berührenden Geschäfte wieder einmal verschoben werden, so sind wir sicher nicht umsonst im Kantonsrat gewesen. Auch den Verhandlungen über andere Geschäfte zu folgen, ist für die zukünftigen Aktiv-Bürgerinnen sehr aufschlussreich. L. L.

* siehe „Staatsbürgerin“ No. 7/8, 1954

** siehe „Staatsbürgerin“ No. 3 u. 4. 1954